



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

Übernahme und Verwertung von Edelmetallen

Extra-Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber.....	3
2. Rechte und Pflichten der Parteien	3
3. Gesetzestreue.....	3
4. Informationspflicht.....	4

1. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg liegt im Südwesten des Bundeslandes Bayern in der Bundesrepublik Deutschland und umfasst eine Fläche von ca. 147 km². Sie ist über die Bundesautobahn A 8 sowie über die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das bundesdeutsche Straßennetz angebunden.

Zum Stichtag 31.12.2023 lebten 305.981 Einwohner in der Stadt Augsburg. Weitere Informationen zur Stadt Augsburg und zur Abfallwirtschaft sind unter www.augsburg.de bzw. aws.augsburg.de zu finden.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) u. a. für die gesamte Abfallwirtschaft in der Stadt Augsburg zuständig.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber die angelieferten Edelmetalle gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen und gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. Insbesondere sind die Edelmetalle entsprechend aufzubereiten und die Abwicklung der Verwertung vollumfänglich bis zur ordnungsgemäßen Verwertung und zu übernehmen - inkl. möglicher Stör- und Fremdstoffe.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Qualitätskontrolle der übernommenen Edelmetalle. Gegebenenfalls notwendige Reklamationen sind unverzüglich in Textform (wertstoffe.aws@augsburg.de) mit Bildmaterial an den Auftraggeber zu kommunizieren.

Alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken bzw. aufrecht zu erhalten. Sie sind dem Auftraggeber, auf Anfrage, in Kopie zu übersenden

Die Einrichtungen des Auftragnehmers zur Erbringung der Leistung sollten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen bzw. dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

3. Gesetzestreue

Sämtliche Rechtsnormen, die auf den Vertragsgegenstand anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und das einschlägige Ortsrecht sowie die Abfallsatzung der Stadt Augsburg, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung seitens des Auftragnehmers einzuhalten.

Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind seitens des Auftragnehmers zu beachten.

Ferner sind seitens des Auftragnehmers zu beachten Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen des nationalen und europäischen Datenschutzes einzuhalten.

4. Informationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.